



# Verbundpartnerschaftlicher Konsens

Die Begleitgruppe des Teilprojektes Berufsentwicklung des Berufsbildung 2030-Projektes [Optimierung von Prozessen und Anreizen in der Berufsbildung](#) hat den Prozess zum Finden eines Konsenses resp. die dazu angewendeten Schritte bei einem Dissens beschrieben:

Um die delegierten Personen zu stärken, werden frühzeitig die Eckwerte für die Revision besprochen und die Rahmenbedingungen für die Revision festgelegt. Diese dienen den jeweils delegierten Personen als Instrument zur Einschätzung, welche Punkte zu vertreten sind und wann eskaliert werden muss. Bewegt sich die Revision innerhalb der gemeinsam definierten Rahmenbedingungen, kann von einem Konsens der Verbundpartner ausgegangen werden.

## 1. Konsens in der Kommission B&Q

- Die Trägerschaft führt den Prozess in der Kommission B&Q und achtet auf eine angemessene Zusammensetzung der Kommission B&Q und eine gute Vertretung aller Verbundpartner.
- In der Kommission B&Q ist der Konsens aller Verbundpartnern anzustreben.
- Dazu klären die jeweiligen delegierten Personen vor den Sitzungen ihre Positionen, Haltungen und Rahmenbedingungen und vertreten diese in der Kommission B&Q.
- In der Diskussion werden die Argumente aller Verbundpartner berücksichtigt.
- Die gefundenen Lösungen werden dokumentiert und von allen getragen bzw. offene Punkte werden benannt und weiter abgeklärt.

## 2. Eskalation an die delegierenden Organisationen

- Wenn in der Kommission B&Q kein Konsens gefunden werden kann, da sich die Haltungen widersprechen, eskalieren die Vertreter/innen der Verbundpartner zu den jeweilig delegierenden Organisationen in Absprache mit der Kommission B&Q.
- Bei der Eskalation sind direkte Wege und klare Ansprechpersonen wichtig. Anlaufstellen sind für die Kantone die Kommission Berufsentwicklung der SBBK, für die Trägerschaft die Geschäftsleitung oder das Präsidium der Trägerschaft und für das SBF die Ressortleitung BGB oder die Abteilungsleitung BWB.
- Gemeinsam gefundene Kompromisse werden im weiteren Prozess mitgetragen.

## 3. Stichentscheid des SBF

- Kann zwischen den delegierenden Organisationen kein Konsens erzielt werden, entscheidet das SBF gestützt auf Artikel 13 Absatz 4 BBV. Dabei hört das SBF die Standpunkte der Parteien an und entscheidet unter Berücksichtigung des Gesamtnutzens für die Berufsbildung und allfälliger sozialpartnerschaftlicher Regelungen.
- Voraussetzung für den Entscheid des SBF ist, dass die Kantone und die Trägerschaft sich einig sind, dass es einen Stichentscheid braucht und der Wille da ist, den Entscheid zu akzeptieren. Ist dies nicht der Fall, geht die Klärung zurück an die delegierenden Organisationen.

21. Juni 2023

